- 2. Bauardnungsrechtliche Festertrungen (§ 11 (1) LBO)
- 2.1 Gebäldehöhen (\$111(1) 1. LBO )
  - bei 2-geschossiger Bauweise maximal 6.00 m, jeweils gemessen vom natürlichen Geländeanschnitt bis CK Dachrinne
  - GE: maximal 8.50 m, gemessen vom natürlichen Geländeanschnitt bis OK Dachrand bzw. OK Dachrinne.

Garagen, soweit nicht in das Hauptgebäude einbezogen, maximal 2.80 m, gemessen vom natürlichen Geländeanschnitt bis OK Dachrand

- 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 (1) 4. LBO und § 2 (1)
  3. LBO) sind bis maximal 0.50 m zulässig; sie sind so auszuführen, daß die natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden und sind mit den Geländeverhältnissen auf den Nachbargrundstücken abzustimmen.
- 2.3 Dachformen (§ 111 (1) 1. LBO)
  Dachneigungen entsprechend den Einschrieben im Plan. Dachaufbauten
  bei Satteldächern sind nicht zulässig, bei Flachdächern nur insoweit
  als sie betrieblich notwendig sind (Sheds, Oberlichter, Aufzugsschächte o.ä.)
- 2.4 Änßere Gestaltung ( 111 (1) 1. LBO )

  Auffallende Farben ind zu vermeiden; Satteldächer im Mischgebiet sind mit engobierten Ziefeln einzudecken. Sichtbare Dachflächen im GE sind mit rot gefärbtem Wellasbestzement einzudecken.
- 2.5 Einfriedungen (§ 111 (1) 4. LBO)
  Die Einfriedungen sind einheitlich zu gestalten; entlang öffentlicher Straßen und Wege Hecken maximal e.80 m hoch hinter 20 cm
  hohen Sockelmauern aus Beton oder Naturstein.
- 2.6 Außenanlagen
  Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Vorhandener Baumbestand
  ist nach Möglichkeit zu erhalten. Bie mit Pflanzzwang belegten
  Flächen sind mit dichten und zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen zwingend zu bepflanzen; diese Bepflanzung ist im Baugenehmigungsantrag mit auszuweisen und ein wesentlicher Teil desselben.
- 2.7 Grenz- und Gebäudeabstände sind entsprechend §§ 7,8,9 LBO einzuhalten.
- 2.8 Alle Stark- und Schwachstromleitungen im Bereich der eingeschossigen Gebäude sind zu verkabeln.